

Versicherung von Bau- und Montagearbeiten

Zusatzbedingungen

Ausgabe 2021

Zusatzbedingungen

Soweit sich aus diesen Zusatzbedingungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Bestimmungen der Vertragsbedingungen.

Versicherungsschutz

Versicherte Sachen und Kosten

BM1

- Bau- und Montagearbeiten an versicherten Standorten in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bis zu einer Projektsumme von CHF 500'000
- Mitversichert sind Schäden an bestehenden eigenen Bauten sowie eigenen und gemieteten beweglichen Sachen als Folge von versicherten Bau- und Montageleistungen
- Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand vor dem Schadenereignis. Sachen zum Zeitwert

Versicherte Gefahren und Schäden

BM2

Bau- und Montagearbeiten bis zu deren Abschluss (Nutzungsbeginn) insbesondere als Folge von

- Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern
- Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebseigener Personen
- Unfällen, äusseren Einwirkungen und Fremdkörpern
- Überlast, Überdrehzahl, Kurzschluss, Unterdruck
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Bodensenkung, Senkung von Gebäudeteilen

Kein Versicherungsschutz besteht für

BM10

Sachen von Dritten, welche nicht Bestandteil des Bau- oder Montageprojektes sind

BM11

Schäden, die durch Bauarbeiten im Sinne der nachstehenden Einzüge verursacht wurden

- Unterfangung/Unterfahrung von eigenen und fremden Bauwerken
- Pressvortrieb
- Grundwasserabsenkung
- Vibrieren oder Rammen von Spundwänden, Pfählen, Stahlprofilen
- Felsabbau mittels Explosivsprengen, hydraulischem Abbauhammer oder Meisseln

BM12

Schäden durch einfachen Diebstahl

BM13

Aufwendungen für die Behebung von

- Mängeln gemäss SIA-Norm 118
Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorgesehenen und plötzlich eintretenden Schaden, so leistet die Baloise Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Schadenereignis zur Mangelbeseitigung hätten aufgewendet werden müssen
- Schönheitsfehlern (ein für das Auge störender, die Funktion des Bauteils, bzw. Bauwerks jedoch nicht beeinträchtigender Zustand)
- Beschädigungen auf Verglasungen, Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, keramischen Platten, etc. (z.B. Kratzer, Schleif- und Flexschäden)
- Farb- und Verputzspritzern, Farbflecken

BM14

Vermögensschäden, wie entgangene Erträge, Zinsen, Vertragsstrafen

BM15

Haftpflichtansprüche Dritter

Baloise Versicherung AG

Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch